

Informationsvorlage



Vorlage Nr.: 16-0023
erstellt am: 07.04.2006

Abteilung: Kreistagsbüro und Büro des Kreisausschusses
Verfasser/in: Helmut Fasser/Helene Schüßler
Aktenzeichen: L-1/1-fa-003.00

Einführung und Verpflichtung der neu gewählten ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages und Überreichung der Urkunden über die Berufung in das Amt durch den Landrat

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreistag	08.05.2006	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Erläuterung:

Die neu gewählten ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten werden gemäß § 40 Hessische Landkreisordnung (HKO) von der oder dem Vorsitzenden des Kreistages in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Gemäß § 40 Absatz 2 HKO in Verbindung mit § 46 Absatz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) beginnt ihre Amtszeit mit der Aushändigung einer Urkunde über die Berufung in ihr Amt oder mit dem in der Urkunde genannten späteren Zeitpunkt. Die Urkunde wird bei der Einführung vom Landrat überreicht.

Sofern die in ihr Amt eingeführten ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten noch keinen Diensteid gemäß § 72 Hessisches Beamtengesetz (HBG) geleistet haben, ist dieser alsdann vor der oder dem Kreistagsvorsitzenden abzulegen.